

-Aktuelle Satzung der Stadt Oelde	Mustersatzung des StGB	Entwurf der neuen Satzung	Anmerkungen
<p>3. Änderungssatzung vom 10.02.2003</p> <p style="text-align: center;">Satzung Über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 29.09.1982</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV. NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oelde am 27.09.1982 folgende Beitragssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Als Gegenleistung dafür, dass den Grundstückseigentümern wirtschaftliche Vorteile durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen durch Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und bei Straßen, Wegen und Plätzen auch deren Verbesserung, geboten werden, erhebt die Stadt Oelde Beiträge als Geldleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grundflächen, 2. die Kosten für die Freilegung der Flächen, 3. die Kosten für Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.ä.), 4. die Kosten für Radwege einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.ä.), 5. die Kosten für Gehwege einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.ä.), 6. die Kosten für Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Kosten für Entwässerungseinrichtungen für die 	<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Beitrages</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen, 2. den Wert der von der Stadt/Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, 	<p>4. Änderungssatzung vom: Datum Ratsbeschluss</p> <p style="text-align: center;">Satzung Über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 29.09.1982</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV. NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oelde folgende Beitragssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Erhebung des Beitrages</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt Oelde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grundflächen, 2. die Kosten für die Freilegung der Flächen, 3. die Kosten für Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie der notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.), 4. die Kosten für Radwege einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.), 5. die Kosten für Gehwege einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.), 6. die Kosten für Beleuchtungseinrichtungen, 7. die Kosten für Entwässerungseinrichtungen für die 	<p>Der vormalige Erschließungsanlagenbegriff nach dem BauGB (bezieht sich auf die volle Ausdehnung der E-Anlage) wird durch den sog. NRW-Anlagenbegriff (...durch den Wortlaut „im Bereich von öffentlichen Straßen“...) abgelöst. Damit wird erstmalig die Möglichkeit eröffnet, auch in sich schlüssige Bereiche einer E-Anlage abzurechnen.</p> <p>Wirtschaftswege sind abrechnungsfähig/ Urteile OVG Münster vom 01.06.1977-II A 1475/ 75- und 25.07.2006 – 15 A 2316/04 Die neue Regelung entspricht den Vorgaben und Empfehlungen des Städte- u. Gemeindebundes NRW</p> <p>Der StGB NRW hat in seiner Mustersatzung den Unterbau um den Begriff der Tragschichten ergänzt. Dies erscheint vor dem Hintergrund der technischen Unterschiede zwischen Unterbau und Tragschicht geboten.</p>

<p>Oberflächenentwässerung, 8. die Kosten für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 9. die Kosten für Parkflächen (Stellplätze) einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.ä.), 10. die Kosten für Bäume und besondere Einrichtungen, die wesentliche Bestandteile einer Einrichtung oder Anlage sind, 11. die Kosten für verkehrsberuhigte Zonen, 12. die Kosten für Fußgängerstraßen und -wege, 13. die Kosten für kombinierte Geh- und Radwege.</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen kommt die Fahrbahn nur insoweit in Ansatz, als sie breiter ist als die anschließende freie Strecke.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. (2) Für die Bereitstellung von Grundflächen aus dem Grundvermögen der Stadt wird der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Zusammenfassung und Bildung von Abschnitten straßenbaulicher Maßnahmen</u></p> <p>Der beitragsfähige Aufwand kann ermittelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die einzelne Anlage, oder Teilanlage 2. für bestimmte Abschnitte einer Anlage, 3. für mehrere Anlagen, die in Ausstattung und Funktion gleichwertig sind und in räumlichem Zusammenhang stehen. <p>Die Entscheidung nach Satz 1 Ziff. 1 und 2 trifft der Stadtdirektor. Die Entscheidung nach Satz 1 Ziffer 3 bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Oelde.</p>	<p>4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Radwegen, b) Gehwegen, c) Beleuchtungseinrichtungen, d) Entwässerungseinrichtungen, e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, f) Parkflächen, g) unselbständige Grünanlagen, h) Mischflächen. <p>(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.</p> <p>(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze. 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen. <p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 (Ortssatzung § 4) Abschnitte von Anlagen</p> <p>(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.</p> <p>(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.</p>	<p>Oberflächenentwässerung, 8. die Kosten für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, 9. die Kosten für Parkflächen (Stellplätze) einschließlich der Nebenanlagen (wie z.B. Rinnen, Randsteine, Pflanzstreifen u.Ä.), 10. die Kosten für Bäume, sowie unselbständige Grünanlagen und besondere Einrichtungen, die wesentliche Bestandteile einer Einrichtung oder Anlage sind, 11. die Kosten für verkehrsberuhigte Zonen, 12. die Kosten für Fußgängerstraßen und -wege, 13. die Kosten für kombinierte Geh- und Radwege. 14. die Kosten der Planung 15. Untersuchungen zur Sicherung der Gebäudestruktur anliegender Objekte (Bestandssicherung)</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen kommt die Fahrbahn nur insoweit in Ansatz, als sie breiter ist als die anschließende freie Strecke.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. (2) Für die Bereitstellung von Grundflächen aus dem Grundvermögen der Stadt Oelde wird der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Zusammenfassung und Bildung von Abschnitten straßenbaulicher Maßnahmen</u></p> <p>Der beitragsfähige Aufwand kann ermittelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die einzelne Anlage, oder Teilanlage 2. für bestimmte Abschnitte einer Anlage, 3. für mehrere Anlagen, die in Ausstattung und Funktion gleichwertig sind und in räumlichem Zusammenhang stehen. <p>Die Entscheidung nach Satz 1 Ziff. 1 und 2 trifft der Bürgermeister. Die Entscheidung nach Satz 1 Ziffer 3 bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Oelde.</p>	<p>Einfügen der Kostenpositionen Planung und Bestandssicherung analog zu § 6</p> <p>Redaktionelle Änderung Streiche: Kosten Setze: Aufwendungen</p> <p>Redaktionelle Änderung durch Ergänzung der Stadt „Oelde“ und Austausch „Stadtdirektor-Bürgermeister“</p>
--	---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Abrechnungsgebiet</p> <p>(1) Die einzelnen Anlagen (§ 4 Ziffer 1) oder bestimmte Abschnitte einer Anlage (§ 4 Ziffer 2) oder die zusammengefassten Anlagen (§ 4 Ziffer 3) bilden mit den angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.</p> <p>(2) Werden Grundstücke durch eine Anlage im Sinne des Absatzes 1 erschlossen, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder durch private Zuwegung mit ihr verbunden sind, stellt der Rat der Stadt den Umfang des Abrechnungsgebietes fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abrechnungsgebiet</p> <p>In Mustersatzung in dieser Art nicht vorgesehen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abrechnungsgebiet</p> <p>(1) Die einzelnen Anlagen (§ 4 Ziff. 1) oder bestimmte Abschnitte einer Anlage (§ 4 Ziff. 2) oder die zusammengefassten Anlagen (§ 4 Ziff. 3) bilden mit den angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.</p> <p>(2) Werden Grundstücke, die nicht direkt an die Anlage angrenzen oder durch private Zuwegung mit ihr verbunden sind durch eine Anlage im Sinne des Absatzes 1 erschlossen, gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>Die vormalige Regelung des Absatzes 2 stellt die Frage des Erschlossenseins in die Entscheidung des Rates. Die Neuregelung des Absatzes 2 klärt, dass ein Grundstück entweder erschlossen ist, oder nicht. Redaktionelle Änderung Satzstellung Abs. 2 verständlicher</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenspaltung</p> <p>(1) Der Betrag kann in Teilbeträgen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grundflächen, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die Parkflächen, 7. die Beleuchtungsanlagen, 8. die Entwässerungsanlagen für die Oberflächenentwässerung gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, soweit die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, förmlich abgenommen und damit abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen. <p>(2) Werden Geh- oder Radwege an einer Seite hergestellt, so können für diese Teile Teilbeträge erhoben werden; dies gilt auch, wenn auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls Geh- oder Radwege vorgesehen, aber noch nicht fertiggestellt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 (Ortssatzung § 5) Kostenspaltung</p> <p>Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grunderwerb, 2. Freilegung, 3. Fahrbahn, 4. Radweg, 5. Gehweg, 6. Parkflächen, 7. Beleuchtung, 8. Oberflächenentwässerung, 9. unselbständige Grünanlagen. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenspaltung</p> <p>(1) Der Beitrag kann in Teilbeträgen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grundflächen, 2. die Planung 3. die Freilegung, 4. die Fahrbahn, 5. die Radwege, 6. die Gehwege, 7. die Parkflächen, 8. die Beleuchtungsanlagen, 9. die Entwässerungsanlagen für die Oberflächenentwässerung 10. die Grünanlagen soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, soweit die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, förmlich abgenommen (Abnahmeprotokoll) und damit abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen. 11. Untersuchungen zur Sicherung der Gebäudestrukturen anliegender Objekte (Bestandssicherung) <p>(2) Werden Geh- oder Radwege an einer Seite hergestellt, so können für diese Teile Teilbeträge erhoben werden; dies gilt auch, wenn auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls Geh- oder Radwege vorgesehen, aber noch nicht fertiggestellt sind.</p>	<p>Die Regelung der Oelder Satzung ist inhaltlich hinreichend bestimmter. Zudem wurden die Kostenstellen der Planung sowie der Grünanlage und der Bestandssicherung miteingefügt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand</p> <p>(1) Der Anteil, der auf die Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt, und der Anteil, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, werden nach der Anlage zu dieser Satzung berechnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die stadteigenen Grundstücke gelten bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes als beitragspflichtig.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen, die nach der Anlage zu dieser Satzung anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die auf die Überbreiten entfallenden Mehrkosten allein.</p> <p>(3) Im Sinne der Anlage zu dieser Satzung gelten als</p> <p>a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.</p> <p>b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.</p> <p>c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.</p> <p>d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.</p> <p>e) Verkehrsberuhigte Zonen: werden jeweils durch besondere Satzung bestimmt.</p> <p>f) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.</p> <p>g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsan-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 (Ortssatzung § 7) Anteil der Stadt/Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Stadt/Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der</p> <p>a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.</p> <p>b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.</p> <p>Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt/Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.</p> <p>(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>Die Mustersatzung fügt hier die Beitragsanteile in Form einer Tabelle ein.</p> <p>Danach folgt der Erläuterungstext der Satzung:</p> <p>Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 - 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit X m festgesetzt.</p> <p>Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.</p> <p>(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.</p> <p>(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand</p> <p>(1) Der Anteil, der auf die Stadt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt, und der Anteil, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, werden nach der Anlage zu dieser Satzung berechnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die stadteigenen Grundstücke gelten bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes als beitragspflichtig.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen, die nach der Anlage zu dieser Satzung anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die auf die Überbreiten entfallenden Mehrkosten allein.</p> <p>(3) Im Sinne der Anlage zu dieser Satzung gelten als</p> <p>a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.</p> <p>b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten bzw. Gebieten mit Quartierscharakter, oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.</p> <p>c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.</p> <p>d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.</p> <p>e) Verkehrsberuhigte Zonen: werden jeweils durch besondere Satzung bestimmt.</p> <p>f) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.</p> <p>g) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Be-</p>	<p>Keine Änderung Inhalte sind inhaltlich hinreichend bestimmt.</p> <p>Die Satzung der Stadt Oelde sieht die Anteile, Breiten und Verteilungsmaßstab im Rahmen einer Anlage zur Satzung vor. Dies sollte auch im Wege der Satzungsänderung so beibehalten werden, da die Übersichtlichkeit gefördert wird.</p> <p>Der Begriff des Quartiers vereinfacht die Zuordnung zu einem –in sich- schlüssigen Gebietes.</p>
--	--	---	---

<p>ge sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.</p> <p>h) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: Kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung durch Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.</p>	<p>(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind, 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, 5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, 6. verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO 7. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. <p>(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.</p>	<p>standteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.</p> <p>h) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: Kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung durch Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.</p> <p>i) Wirtschaftswege Ländliche nicht öffentliche Wege, die der Erschließung ländlicher Strukturen sowie ländlicher, wirtschaftlicher – u. gewerblich nutzbarer Flächen dienen.</p>	<p>Die Mustersatzung des Landes NRW sieht die Anteilsverteilung für Wirtschaftswege als Satzungstext vor.</p> <p>Hier sollte der Anteil für Wirtschaftswege, analog zur Mustersatzung übernommen werden; die Darstellung hingegen sollte in der Anlage zur Satzung (Tabelle) dargestellt werden.</p> <p>Die Empfehlung zur überarbeiteten Anlage ist im Anhang zur Synopse dargestellt.</p> <p>Die Aufnahme abrechnungsfähiger Wirtschaftswege entspricht den Vorgaben der Mustersatzung. Die Anwendung der Abrechnungsfähigkeit für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung, Erneuerung und Verbesserung erfüllt die Grundsätze der Gleichbehandlung. Hinweis: Reine Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht abrechnungsfähig</p>
<p>(4) Erstreckt sich eine Straßenbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach der Anlage zu dieser Satzung unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.</p> <p>(5) Grenzt eine Anlage ganz oder teilweise mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein anderes Gebiet und ergeben sich dabei nach der Anlage zu dieser Satzung unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt die Anlage im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage in einem sonstigen Baugebiet oder im Zu-</p>		<p>(4) Erstreckt sich eine Straßenbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach der Anlage zu dieser Satzung unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.</p> <p>(5) Grenzt eine Anlage ganz oder teilweise mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein anderes Gebiet und ergeben sich dabei nach der Anlage zu dieser Satzung unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt die Anlage im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage in einem sonstigen Baugebiet oder im Zu-</p>	

<p>sammenhang bebauten Ortsteil.</p> <p>(6) Für Anlagen, für die die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas Anderes.</p>	<p>(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</p> <p>(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.</p>	<p>sammenhang bebauten Ortsteil.</p> <p>(6) Für Anlagen, für die die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas Anderes.</p>																										
<p style="text-align: center;">§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>1) Der nach § 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen und einem das Maß und die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung berücksichtigenden Zuschlag verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht.</p> <p>Dieser beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:</td><td>100 v.H.</td></tr> <tr><td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:</td><td>130 v.H.</td></tr> <tr><td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td><td>150 v.H.</td></tr> <tr><td>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit</td><td>160 v.H.</td></tr> <tr><td>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit</td><td>170 v.H.</td></tr> </table>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	100 v.H.	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	130 v.H.	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.	d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.	e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.	<p style="text-align: center;">§ 6 (Ortssatzung § 8) Berücksichtigung des Maßes der Nutzung</p> <p>(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit</p> <table border="0"> <tr><td>a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,</td></tr> <tr><td>b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,</td></tr> <tr><td>c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,</td></tr> <tr><td>d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,</td></tr> <tr><td>e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,</td></tr> </table> <p>(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p>	a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,	b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,	c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,	d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,	e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,	<p style="text-align: center;">§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>1) Der nach § 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7) auf die Grundstücke in überplanten und nicht überplanten Abrechnungsgebieten (§ 5) nach den Grundstücksflächen und einem Zuschlag für das Maß (Anzahl der Vollgeschosse) und die Art (Art der Nutzung) verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht.</p> <p>Dieser beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit</td><td>100 v.H.</td></tr> <tr><td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit</td><td>130 v.H.</td></tr> <tr><td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td><td>150 v.H.</td></tr> <tr><td>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit</td><td>160 v.H.</td></tr> <tr><td>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit</td><td>170 v.H.</td></tr> </table>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.	d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.	e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.	<p>Die Darstellung Maß u. Art der Nutzung wurde deutlicher und vereinfacht. Zudem wird mit Einfügen der überplanten und nicht überplanten Abrechnungsgebiete deutlich, dass es sich um Grundstücke innerhalb von B-Plan-Gebieten oder um Grundstücke außerhalb von B-Plan-Gebiete (§ 34 BauGB) handelt. Insgesamt sind die Inhalte der Ortssatzung inhaltlich bestimmter und sollte in dieser Form beibehalten werden.</p> <p>Die Faktoren der Zuschläge sind angemessen und sollten aus der Oelder Satzung übernommen werden.</p>
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	100 v.H.																											
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	130 v.H.																											
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.																											
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.																											
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.																											
a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,																												
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,																												
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,																												
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,																												
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,																												
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.																											
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.																											
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.																											
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.																											
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.																											
<p>Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken in nicht beplanten Gebieten, wenn auf ihnen eine bauliche Nutzung zulässig ist und auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend eine Nutzung vorhanden ist, die der Nutzung eines Grundstückes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet gleichkommt, beträgt der Vomhundertsatz:</p> <table border="0"> <tr><td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit</td><td>120 v.H.</td></tr> <tr><td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit</td><td>150 v.H.</td></tr> <tr><td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td><td>170 v.H.</td></tr> </table>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.	<p>Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch ..., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist</p>	<p>Bei Grundstücken innerhalb überplanter Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken in nicht überplanten Gebieten, wenn auf ihnen eine bauliche Nutzung nach Satz 1 zulässig ist und auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend eine Nutzung gem. Satz 1 vorhanden ist, beträgt der Vomhundertsatz:</p> <table border="0"> <tr><td>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit</td><td>120 v.H.</td></tr> <tr><td>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit</td><td>150 v.H.</td></tr> <tr><td>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit</td><td>170 v.H.</td></tr> <tr><td>d) bei vier- und fünfgeschossiger</td><td></td></tr> </table>	a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.	b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.	c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.	d) bei vier- und fünfgeschossiger		<p>Redaktionelle Änderung Satz 1 wurde aus Verständnisgründen um die Voraussetzung der Kern-, Gewerbe oder Industriegebiete ergänzt. Satz 2 wurde auf die Nutzung gem. Satz 1 aus Verständnisgründen eingekürzt. gestrichen: <u>beplanten</u> Gebiete eingefügt: <u>überplante</u> Gebiete</p>											
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.																											
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.																											
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.																											
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.																											
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.																											
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.																											
d) bei vier- und fünfgeschossiger																												

<p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 180 v.H.</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 190 v.H.</p> <p>(2) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Dezimalzahlen bis 0,5 einschließlich abgerundet und über 0,5 aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. In nicht beplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die nach den Vorschriften der Landesbauordnung ermittelte Zahl der tatsächlich vorhandenen,</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>(3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die – wenn auch nur untergeordnet - gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Praxis-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, erhöht sich der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz um 30 Prozentpunkte. Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke in nicht beplanten Gebieten, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungen vorhanden sind.</p> <p>(4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird bei der Verteilung des Aufwandes nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Aufwandes wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, wird bei der Verteilung des Aufwandes 50 v.H. der Grundstücksfläche zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen und deren Fläche nicht der Fläche des Baugrundstückes hinzuzurechnen ist,</p>	<p>diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch ..., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p> <p>b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.</p> <p>d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.</p>	<p>Bebaubarkeit 180 v.H.</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 190 v.H.</p> <p>(2) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Dezimalzahlen bis 0,5 einschließlich abgerundet und über 0,5 aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. In nicht <u>überplanten</u> Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die nach den Vorschriften der <u>zum Zeitpunkt der Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes (Schlussrechnung) gültigen Landesbauordnung LBO ermittelte Zahl der tatsächlich vorhandenen</u>,</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>(3) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die – wenn auch nur untergeordnet - gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Praxis-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, erhöht sich der nach Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz um 30 Prozentpunkte. Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke in nicht <u>überplanten</u> Gebieten, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungen vorhanden sind.</p> <p>(4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird bei der Verteilung des Aufwandes nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Aufwandes wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, wird bei der Verteilung des Aufwandes 50 v.H. der Grundstücksfläche zugrunde gelegt.</p> <p>(5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen und deren Fläche nicht der Fläche des Baugrundstückes hinzuzurechnen ist,</p>	<p>Redaktionelle Änderung gestrichen: <u>beplanten</u> Gebiete eingefügt: <u>überplante</u> Gebiete</p> <p>Die bisherige Regelung war insofern unklar, dass der Zeitpunkt der jeweiligen Rechtsanwendung auch die Rechtsstände der Vergangenheit berücksichtigen konnte. Mit der aktuellen Änderung wird der Zeitpunkt der Prüfung der Anzahl der Vollgeschosse auf den tatsächlichen, aktuellen Zeitpunkt der Projektprüfung festgelegt und damit konkretisiert.</p> <p>Redaktionelle Änderung gestrichen: <u>beplanten</u> Gebiete eingefügt: <u>überplante</u> Gebiete</p>
--	---	---	---

<p>gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(6) Kommunale Grundstücke für den Gemeinbedarf gelten als zweigeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(7) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p>a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die Nutzungsfestsetzung bezieht;</p> <p>b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p> <p>(8) Sind Grundstücke oder Grundstücksteile nach Absatz 7 zu mehr als einer Anlage zu veranlagen, so ermäßigt sich insoweit der Betrag für diese Grundstücke oder Grundstücksteile zu Lasten der Stadt auf 2/3. Eine nach § 4 Ziffer 3 dieser Satzung für die Abrechnung gebildete Einheit gilt als eine Anlage im Sinne des vorstehenden Satzes.</p> <p>Satz 1 gilt nicht bei</p> <p>a) Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die – wenn auch nur untergeordnet - gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Praxis-, Büro oder Verwaltungsgebäude genutzt werden;</p> <p>b) Grundstücken in nicht beplanten Gebieten, wenn auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend die unter Buchstabe a) aufgeführten Nutzungen vorhanden sind.</p>		<p>gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(6) Kommunale Grundstücke für den Gemeinbedarf gelten als zweigeschossig bebaubare Grundstücke.</p> <p>(7) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p>a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die Nutzungsfestsetzung bezieht;</p> <p>b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,</p> <p>die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p> <p>(8) Sind Grundstücke oder Grundstücksteile nach Absatz 7 zu mehr als einer Anlage zu veranlagen, so ermäßigt sich insoweit der Betrag für diese Grundstücke oder Grundstücksteile zu Lasten der Stadt auf 2/3. Eine nach § 4 Ziffer 3 dieser Satzung für die Abrechnung gebildete Einheit gilt als eine Anlage im Sinne des vorstehenden Satzes.</p> <p>Satz 1 gilt nicht bei</p> <p>a) Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die – wenn auch nur untergeordnet - gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Praxis-, Büro oder Verwaltungsgebäude genutzt werden;</p> <p>b) Grundstücken in nicht überplanten Gebieten, wenn auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend die unter Buchstabe a) aufgeführten Nutzungen vorhanden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet,</p>	<p>Redaktionelle Änderung gestrichen: <u>beplanten</u> Gebiete eingefügt: <u>überplante</u> Gebiete</p> <p>Mit der neuen Regelung wird die Zuordnung einer beitragspflichtigen Person als Vertreter der Gesamtschuldner ermöglicht und vereinfacht.</p> <p>Text analog zu § 421 BGB</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Vorausleistungen</p> <p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p> <p>Nicht in Satzung enthalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vorausleistungen und Ablösung</p> <p>(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt/Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.</p> <p>(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) endgültigen Herstellung der Anlage b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8 c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9. <p>(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p>so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Vorausleistungen</p> <p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Entstehung der Beitragspflicht</p> <p>1) Die Beitragspflicht entsteht mit der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) endgültigen Herstellung der Anlage Merkmale der endgültigen Herstellung sind <ul style="list-style-type: none"> - Abnahmeprotokoll - Geprüfte Schlussrechnung - Widmungsakt b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 4 <ul style="list-style-type: none"> - Abnahmeprotokoll für den jeweiligen Abschnitt - Geprüfte Teilschlussrechnung c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 6. <p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p>Die in der Mustersatzung eingeräumte Möglichkeit der Ablösung sollte angesichts der Unsicherheiten der jeweiligen Kostenentwicklung und insbesondere mit Blick auf die künftig mögliche Förderung des Landes NRW zu Beitragsanteilen nicht übernommen werden. Bei Vorausleistungen gem. Abs 1 ist eine Nachberechnung (Spitzabrechnung) möglich. Bei Ablösungen ist eine Nachberechnung nur in Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Die erstmalige Aufnahme dieser Vorschrift in die Ortssatzung wird empfohlen, weil sie die Merkmale der entstandenen Beitragspflicht klar definiert.</p> <p>Die Übernahme des Merkmals des Grunderwerbs wird nicht empfohlen, weil der abrechnungsfähige Grunderwerb bereits in § 6 als möglicher umlagefähige Teilaufwendung abgebildet ist.</p> <p>Die Vorschrift des § 11 wird künftig Zu § 12</p>
--	--	---	---

<p>Keine Regelung zu Stundung in alter Satzung, da diese Regelung erst mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2020 übernommen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p>	<p>Keine Regelung zu Stundung in der Mustersatzung, da diese Regelung erst mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2020 übernommen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Stundung und Ratenzahlung</p> <p>1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Die Vorschrift des § 222 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung findet analoge Anwendung. Gestundete Beiträge sind auf Veranlassung und zu Lasten des Schuldners mit Eintrag im Grundbuch zu sichern. Über den Antrag zur Stundung entscheidet der Rat der Stadt Oelde</p> <p>2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann einer ratenweisen Zahlung des Beitrages zugestimmt werden, wenn die Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Schuldner bereit und imstande ist, die Schuld ratenweise zu zahlen. Die Raten sind monatlich zu zahlen. Die Gesamtlaufzeit soll 24 Monate nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Oelde. Die Entscheidung zur Ratenzahlung trifft:</p> <p>bei Beträgen bis 5.000,00 € / Zeitraum bis zu 3 Jahren die Fachdienstleitung</p> <p>bei Beträgen bis 20.000,00 €/ Zeitraum bis zu 6 Monaten sowie bei Beträgen bis 10.000,00 €/ Zeitraum bis zu 3 Jahren die Fachbereichsleitung</p> <p>bei Beträgen über 20.000,00 € / Zeitraum bis zu 6 Monaten sowie bei Beträgen bis 20.000,00 € / Zeitraum 6 Monate bis 3 Jahre der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p>	<p>Die Vorschrift zur Stundung und zur Ratenzahlung war bisher nicht enthalten. Vor dem Hintergrund der Einführung der Vorschrift des § 8a KAG und der damit verbundenen Pflicht zur Gewährung einer ratenweisen Beitragszahlung sind satzungsrechtliche Regelungen zur Ratenzahlung zu treffen.</p> <p>Die Satzungsinhalte richten sich nach den rechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung in Verbindung mit der Dienstanweisung der Stadt Oelde zum Forderungsmanagement.</p> <p>Gemäß § 8a Nr. 6 KAG <u>sollen</u> bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 auf Antrag Zahlungen in <u>höchstens</u> zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Die Entscheidung, ob der ratenweisen Zahlung zugestimmt wird, unterliegt einem engen Ermessensspielraum. Hier muss die Stadt zustimmen, sofern keine besonderen Gründe dagegensprechen.</p> <p>Die Entscheidung wie die ratenweise Zahlung umgesetzt wird, also die Wahl des Zahlungszeitraums, unterliegt dem weiten Ermessensspielraum der Stadt Oelde, da der gesetzliche Rahmen höchstens 20 Jahre vorsieht.</p> <p>Mit Blick auf das städtische Forderungsmanagement erscheint ein Zeitraum von max. 24 Monaten daher angemessen.</p>
<p>1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 01.07.1978 in Kraft.</p> <p>2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 27.09.1977 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	<p>Diese Satzung tritt am in Kraft</p>	<p>2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>3) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oelde vom 29.09.1982, einschließlich aller danach beschlossenen Änderungssatzungen wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	<p>Änderung der Normfolge</p>

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Oelde

<i>Straßenart und Straßeneinrichtung</i>	<i>In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten</i>	<i>Anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten u. im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</i>	<i>Anteil der Beitragspflichtigen</i>
1. Anliegerstraßen a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehwege e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	5,50 m nicht vorgesehen je 2,00 m je 2,50 m -----	60 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 60 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	6,50 m je 1,70 m je 2,00 m je 2,50 m -----	40 v.H. 40 v.H. 60 v.H. 50 v.H. 40 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 2,50 m -----	10 v.H. 10 v.H. 50 v.H. 50 v.H. 20 v.H.
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN a) Fahrbahn * b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkflächen d) Gehweg e) Beleuchtung u. Straßenentwässerung	8,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 6,00 m -----	7,50 m je 1,70 m je 2,50 m je 6,00 m -----	40 v.H. 40 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 40 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Zonen einschl. Beleuchtung u. Straßenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
6. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung u. Straßenentwässerung	14,00 m	14,00 m	50 v.H.
7. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Gehwegentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
8. Selbständig kombinierte Geh- u. Radwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	4,00 m	4,00 m	60 v.H.
9. Wirtschaftswege			50 v.H.